

**Überschwemmungsgebietsverordnung**  
**für das Überschwemmungsgebiet**  
**am Wildbach Steinbach von Fluss-km 0,0 bis 3,0 und am Wildbach Entbach von**  
**Fluss-km 0,0 bis 0,45 (Wildbachgefährdungsbereich)**  
**auf dem Gebiet der Gemeinde Nußdorf a. Inn im Landkreis Rosenheim**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1 Allgemeines, Zweck**

- (1) <sup>1</sup>In der Gemeinde Nußdorf a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet für oben genannten Wildbachgefährdungsbereich festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser unter Beachtung der wildbachtypischen Eigenschaften (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. <sup>4</sup>Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

**§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie**

- (1) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. <sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte K01 im Maßstab 1 : 2.500. <sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinde Nußdorf a. Inn während der Öffnungszeiten eingesehen werden. <sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. <sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

### **§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmege-  
nehmigung nach § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften  
zu berücksichtigen.

### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

<sup>1</sup>Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a  
Abs. 2 WHG. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer  
Ausnahmege-  
nehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften  
zu berücksichtigen.

### **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden  
Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
(AwSV). <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden  
Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-  
Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3  
Anlage 7 AwSV.
- (3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbe-  
reich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle  
nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit  
wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3  
i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem  
Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis  
zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.  
<sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung  
beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Weiterge-  
hende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen  
für die Anlage bleiben unberührt.

### **§ 7 Antragstellung**

<sup>1</sup>Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in  
entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayeri-  
schen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzule-  
gen. <sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen

Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim, den 11.01.2024

Otto Lederer  
Landrat

(34-6451-1)